

Härtefallregelung für abgewiesene Asylsuchende

Anfrage

Ab dem 1. Januar 2008 werden letztinstanzlich abgewiesene Asylsuchende aus der Nothilfe ausgeschlossen und in die Nothilfe verwiesen. Das heisst: sie müssen z.B. ihre Wohnung verlassen, in eine Notunterkunft ziehen und mit 10 Franken pro Tag für Nahrungsmittel und Körperpflege auskommen. Das gilt auch für Familien mit Kindern, für Gewaltflüchtlinge, die nicht den engen Kriterien des Asylrechts entsprechen. Das Gesetz will Abgewiesene zur Ausreise veranlassen, wird aber für viele zu einer Existenz als Papierlose führen.

Ein Grossteil dieser Asylsuchenden könnte als "Härtefall" eine B-Bewilligung erhalten. Seit dem 1.1.2007 sind die Kantone für die Prüfung der Härtefälle zuständig. Sie können für gut integrierte Asylsuchende, die seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz leben, Härtefallgesuche stellen. Sobald das Bundesamt für Migration zustimmt, kann der Kanton die B-Bewilligung erteilen. Die Anerkennungsrate ist hoch: Laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (www.osar.ch), die sich auf die Statistik des Bundesamtes für Migration stützt, wurden bis zum 5. November von 839 Gesuchen deren 696 gutgeheissen; 118 sind noch hängig, abgewiesen wären demnach 25..

Laut Flüchtlingshilfe gehört Freiburg zu jenem Drittel der Kantone, die 2007 kein einziges Härtefallgesuch für abgewiesene Asylsuchende eingereicht haben.

1. Stimmt die Zahl von 233 Personen, die ab Januar in Freiburg unter den Sozialhilfestopp fallen? (Quelle: Wochenzeitung, 15.11.2007) Wie viele davon betreffen Familien, wie viele Kinder oder unbegleitete Jugendliche?

Falls diese Zahl stimmt, wäre Freiburg der Kanton mit den meisten Fällen, der keine einzige B-Bewilligung für Härtefälle in Betracht zieht und der einzige Westschweizer Kanton ohne Gesuche.

Die Kantone handhaben die Kriterien unterschiedlich. Anzunehmen ist, dass es auch im Kanton Freiburg Dutzende oder bis zu etwa 150 Abgewiesene gibt, die der Bund als Härtefälle anerkennen könnte.

2. Warum wurde bis zum 5. November kein einziges Gesuch gestellt?
3. Welche Dienststelle ist für die Härtefallabklärung zuständig?
4. Wie wurde sie personell ausgestattet und für diese neue Aufgabe ausgebildet?
5. Ist sich der Staatsrat bewusst, dass er ohne Einreichung solcher Gesuche die seit über fünf Jahren im Kanton Freiburg lebenden, gut integrierten abgewiesenen Asylsuchenden gegenüber jenen aller Nachbarkantone benachteiligt und sie mit dem Sozialhilfestopp in eine grosse persönliche Notlage bringt, obwohl das Bundesrecht für viele von ihnen eine Lösung vorsieht?
6. Ist der Staatsrat bereit, unverzüglich, d.h. rechtzeitig vor dem 1. Januar 2008, die Lage sämtlicher Betroffener zu überprüfen und für alle Personen, welche den Härtefallkriterien entsprechen, ein entsprechendes Gesuch zu stellen?
7. Ist der Staatsrat bereit, die Sozialhilfe 2008 für die Betroffenen auf kantonale Kosten so lange weiterzuführen, bis die entsprechenden Gesuche behandelt sind?

8. Ist der Staatsrat des Weiteren bereit, die von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe empfohlene Fachkommission einzusetzen und die Härtefallprüfung auch für alle Asylsuchenden mit laufenden Verfahren durchzuführen?

26. November 2007

Antwort des Staatsrates

Ab dem 1. Januar 2008 werden Asylbewerber, gegen die ein vollstreckbarer Wegweisungsentscheid vorliegt ("abgewiesene Asylbewerber") aus der Sozialhilfe des Bundes ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 des Asylgesetzes; AsylG). Die abgewiesenen Asylbewerber werden somit – wie bereits die Personen, gegen die ein Nichteintretensentscheid (NEE) ausgesprochen wurde – die herkömmlichen Asylunterkünfte und -wohnungen verlassen müssen und haben nur noch Anspruch auf Unterbringung in der Notunterkunft Poya in Freiburg. Eine Nothilfe, die die minimalen Bedürfnisse deckt, kann zudem gewährt werden.

Um eine solche Prekarisierung inmitten des Winters zu vermeiden, sollen die ersten Überführungen aus den herkömmlichen Asylunterkünften und -wohnungen ab dem 1. März 2008 erfolgen. Personen, die als "heikle Fälle" qualifiziert werden (Familien mit Kindern, unbegleitete Minderjährige, ältere oder schwer kranke Personen) werden hingegen in einer ersten Phase in den bisherigen Unterkünften verbleiben und werden auch weiterhin über eine Krankenversicherung verfügen. Diese besonderen Situationen werden in einem späteren Zeitpunkt fallweise überprüft werden. Ab dem 1. Januar 2008 wird der Bund für abgewiesene Asylbewerber keine Sozialhilfekosten mehr übernehmen, sondern lediglich eine einmalige Pauschalzahlung leisten. Man geht heute davon aus, dass die tatsächlichen Sozialhilfe-Ausgaben durch diese Bundespauschalen nicht gedeckt werden, so dass der Fehlbetrag vom Staat zu übernehmen ist.

Seit dem 1. Januar 2007 haben die Kantone gestützt auf das neue Asylgesetz die Möglichkeit, einem Asylbewerber unabhängig vom Verfahrensstand und unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesamtes für Migration (BFM) eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, sofern die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort den zuständigen Behörden immer bekannt war und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 14 Abs. 2 des AsylG). Ebenfalls seit dem 1. Januar 2007 schreibt das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) den Kantonen vor, Gesuche um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen eingehender zu prüfen, wenn diese Gesuche von vorläufig aufgenommenen Personen gestellt werden, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten (Art. 14b Abs. 3bis ANAG). Erwartungsgemäss hat diese Verbesserung der Rechtsstellung zu einer sofortigen und starken Zunahme der Härtefallgesuche durch Personen, die dieser Kategorie zuzuordnen sind, geführt (ca. 100% Zunahme).

Das Amt für Bevölkerung und Migration hat sich seit Herbst 2006 auf die Behandlung der durch die Gesetzesänderungen erzeugten, zusätzlichen Gesuche vorbereitet. Im Rahmen dieser Planung wurde für das Jahr 2007 die Priorität auf die Gesuche von vorläufig aufgenommenen Personen gelegt, denn für diese Personen sieht der Gesetzgeber ausdrücklich einen integrationsfördernden Ansatz vor (Art. 12 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Integration der Ausländer). Hinzu kommt, dass diese Personen, im Gegensatz zu den (abgewiesenen) Asylbewerbern einen Rechtsanspruch auf Behandlung ihres Gesuchs haben. Schliesslich liegt es auch im öffentlichen Interesse, diesen Personen eine stabile Situation zu verschaffen, um einer Verlagerung der Sozialhilfe auf den Kanton nach einer 7jährigen Aufenthaltsdauer zuvorzukommen.

Im Jahre 2008 sollen prioritär die ausstehenden Gesuche von Asylbewerbern behandelt werden. Mehrere Dutzend Dossiers werden bereits geprüft, und die ersten Fälle werden im Verlauf des ersten Trimesters 2008 dem Bundesamt unterbreitet werden. Wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, so müssen gemäss dem Gesetz über die Sozialhilfe die Gemeinde und der Kanton je zur Hälfte für allfällige Sozialhilfekosten aufkommen.

Die von Grossrätin Mutter aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Stimmt die Zahl von 233 Personen, die ab Januar in Freiburg unter den Sozialhilfestopp fallen? Wie viele davon betreffen Familien, wie viele Kinder oder unbegleitete Jugendliche?*

Am 30. November 2007 zählte der Kanton Freiburg insgesamt 245 abgewiesene Asylbewerber, die die Schweiz verlassen müssten (102 ledige Personen, 6 Paare ohne Kinder und 48 Familien mit insgesamt 58 minderjährigen Kindern). Die so genannten "heiklen Fälle" (Familien mit Kindern, unbegleitete Jugendliche, ältere oder schwer kranke Personen) sind vom Sozialhilfestopp vorerst nicht betroffen. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die die Härtefallbedingungen im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 AsylG vollumfänglich erfüllen und die somit eine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden. Die übrigen Personen hingegen werden, sofern sie ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, ab dem 1. März 2008 grundsätzlich nur noch eine Nothilfe beanspruchen können. Sie werden Zugang zu einer Notunterkunft erhalten, die ihrer Situation angepasst ist.

2. *Warum wurde bis zum 5. November kein einziges Gesuch gestellt?*

Der Kanton Freiburg hat bisher noch keine Fälle im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 AsylG überwiesen, weil die Priorität im Jahre 2007 auf die Härtefallgesuche von vorläufig aufgenommenen Personen gesetzt wurde. Diese Personen können seit dem 1. Januar 2007 ebenfalls unter erleichterten Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Diese Erleichterungen haben erwartungsgemäss zu einer sofortigen, starken Zunahme der Gesuche geführt. Hinzu kommt, dass die vorläufig aufgenommenen Personen, im Gegensatz zu den Asylbewerbern, einen Rechtsanspruch auf Behandlung ihres Gesuchs besitzen. Im Jahre 2008 sollen demgegenüber die hängigen Gesuche der Asylbewerber prioritär behandelt werden.

3. *Welche Dienststelle ist für die Härtefallabklärungen zuständig?*

Die Härtefälle werden vom Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) behandelt.

4. *Wie wurde sie personell ausgestattet und für diese neue Aufgabe ausgebildet?*

Das BMA behandelt schon seit vielen Jahren Härtefallgesuche und verfügt für diese Aufgabe denn auch über erfahrene Mitarbeiter. Hingegen musste aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen und der daraus resultierenden Zunahme der Gesuche ein längerer Zeitplan für die Behandlung all dieser Dossiers vorgesehen werden. Dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Betreuung und die Lebensumstände der betroffenen Personen.

5. *Ist sich der Staatsrat bewusst, dass er ohne Einreichung solcher Gesuche die seit über fünf Jahren im Kanton Freiburg lebenden, gut integrierten abgewiesenen Asylsuchenden gegenüber jenen aller Nachbarkantone benachteiligt und sie mit dem Sozialhilfestopp in eine grosse persönliche Notlage bringt, obwohl das Bundesrecht für viele von ihnen eine Lösung vorsieht?*

Die betroffenen Personen sind grundsätzlich weiterhin verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Hierfür ist auch eine besondere Rückkehrhilfe vorgesehen. Ausnahmsweise können diejenigen Personen, die eine fortgeschrittene Integration aufweisen, eine Aufenthaltsbewilligung (Härtefallbewilligung) erhalten. Von den 245 abgewiesenen

Asylbewerbern im Kanton Freiburg erfüllen zudem lediglich 172 die Grundvoraussetzung eines mindestens 5jährigen Aufenthalts. Diejenigen Personen, die offensichtlich eine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden, sind in den meisten Fällen bereits im Arbeitsmarkt integriert und erfahren durch die verzögerte Behandlung ihres Gesuchs keine Nachteile. Dasselbe gilt auch für die so genannten "heiklen Fälle", die vorerst weiterhin eine ordentliche Betreuung erhalten werden und deren Situation im Verlauf des Jahres 2008 geprüft wird. Weil aber diese Personen oftmals nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen, wird gestützt auf das Gesetz über die Sozialhilfe eine allfällige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in diesen Fällen mit einer Übertragung der Sozialhilfekosten auf die Gemeinde und den Kanton (zu je 50%) einhergehen.

6. *Ist der Staatsrat bereit, unverzüglich d.h. rechtzeitig vor dem 1. Januar 2008, die Lage sämtlicher Betroffener zu überprüfen und für alle Personen, welche den Härtefallkriterien entsprechen, ein entsprechendes Gesuch zu stellen?*

Im Jahre 2008 sollen prioritär die hängigen Gesuche der Asylbewerber behandelt werden. Mehrere Dutzend solcher Gesuche werden bereits untersucht, und die ersten Dossiers werden im Verlauf des ersten Trimesters 2008 dem Bundesamt unterbreitet werden.

7. *Ist der Staatsrat bereit, die Sozialhilfe 2008 für die Betroffenen auf kantonale Kosten so lange weiterzuführen, bis die entsprechenden Gesuche behandelt sind?*

Einzig die Personen, für die eine Regularisierung klar nicht in Frage kommt, werden von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen und müssen ab dem 1. März 2008 ihre bisherige Unterkunft verlassen. Diese Personen können lediglich eine Nothilfe sowie einen Platz in der Notunterkunft Poya in Freiburg beanspruchen. Die Personen hingegen, die der Kategorie der "heiklen Fälle" zuzuordnen sind, werden grundsätzlich in den ordentlichen Unterkünften verbleiben können. Sie bleiben zudem der Krankenversicherung angeschlossen. Des Weiteren können sie nach Bedarf in den Genuss von situationsbedingten Leistungen im Sinne der Gesetzgebung über die Sozialhilfe kommen.

8. *Ist der Staatsrat des Weiteren bereit, die von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe empfohlene Fachkommission einzusetzen und die Härtefallprüfung auch für alle Asylsuchenden mit laufenden Verfahren durchzuführen?*

Der Staatsrat hat sich kürzlich, im Rahmen einer im September 2007 eingereichten Petition des Club UNESCO, mit der Frage einer Fachkommission für Härtefallgesuche auseinandergesetzt. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass eine solche Kommission, die sämtliche möglichen Härtefälle zu prüfen hätte, zu einer Erschwerung und Verzögerung der Verfahren führen würde, ohne dass die Situation der betroffenen Personen dadurch verbessert würde. Die Politik der Einzelfallprüfung durch die zuständigen kantonalen Behörden hat sich demgegenüber seit vielen Jahren bewährt. Der Staatsrat hat nicht die Absicht, diese Politik, die von einer grösstmöglichen Ausnutzung des kantonalen Spielraums unter gleichzeitiger Wahrung des gesetzlichen Rahmens geprägt ist, aufzugeben.

Freiburg, den 18. Dezember 2007